



Autonome Provinz Bozen
Provincia autonoma di Bolzano
Provincia autonoma de Bulsan
SÜDTIROL · ALTO ADIGE



Istituto Nazionale di Statistica

**Dipartimento per lo sviluppo di metodi
e tecnologie per la produzione e diffusione
dell'informazione statistica**

DIREZIONE CENTRALE PER LA RACCOLTA DATI

Betreff: Zählung der öffentlichen Körperschaften (IST-02575) – Technisches Rundschreiben: technisch-operative Bestimmungen

1. Einleitung

1.1 Beschreibung und Zielsetzung der Erhebung

Mit diesem Rundschreiben liefert das ISTAT die technischen und organisatorischen Informationen und Anleitungen für die Durchführung der „Zählung der öffentlichen Körperschaften“. Diese richtet sich an alle öffentlichen Institutionen und deren Arbeitsstätten, die im Staatsgebiet präsent oder im Ausland ansässig und zum 31. Dezember 2025 aktiv sind.

Die Ziele der Erhebung sind:

- Überprüfung des Deckungsgrades des statistischen Registers der öffentlichen Körperschaften und der Qualität der Schätzungen auf der Basis der verfügbaren Verwaltungsdaten
- Aktualisierung der strukturellen Informationen, die bei den vorangegangenen Zählungen der öffentlichen Körperschaften gewonnen wurden, auf einer dichten räumlichen Ebene, mit Daten, die nicht in den Verwaltungsquellen enthalten sind und die sich auf die funktionellen, organisatorischen und territorialen Merkmale des öffentlichen Sektors in Italien beziehen
- Einholung von Informationen über neue Themenbereiche, die für den Sektor von Interesse sind, gemeinsam mit den Stakeholdern

1.2. Wichtigste Rechtsvorschriften

Die Zählung der öffentlichen Körperschaften erfolgt auf gesamtstaatlicher Ebene auf der Grundlage von Art. 1 Abs. 227–237 des Gesetzes Nr. 205 vom 27. Dezember 2017 „Haushaltsplan des Staates für das Finanzjahr 2018 und mehrjähriger Haushalt für den Dreijahreszeitraum 2018–2020“, einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen.

Die Zählung der öffentlichen Körperschaften erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Zählungsplans der Dauerzählung der öffentlichen Körperschaften (in der Folge als PGC bezeichnet), welcher vom Rat des ISTAT in der Sitzung vom **13.05.2026** angenommen wurde.

Die vorliegende Erhebung zählt zu den statistischen Erhebungen von öffentlichem Interesse und ist Teil des geltenden Gesamtstaatlichen Statistikprogramms (IST-02575), das auf der folgenden Webseite eingesehen werden kann: <https://www.istat.it/it/organizzazione-e-attività/organizzazione/normativa>.

2. Organisation der Erhebung

Auf gesamtstaatlicher Ebene definiert das ISTAT die organisatorischen, technischen und methodischen Details der Zählung, beaufsichtigt die Zählungstätigkeit, garantiert deren Überwachung, trifft alle Maßnahmen zur Einholung der fehlenden Antworten, trifft die nötigen Vorkehrungen und Maßnahmen, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, verarbeitet die Daten, validiert die gesammelten Daten, wendet für den Zweck angemessene Kontroll- und Korrekturmethode, schätzt die statistischen Aggregate von Interesse und kümmert sich um die Verbreitung der Ergebnisse. Außerdem definiert das ISTAT die Informationsinhalte, bereitet das Material für die Zählung vor, richtet die IT-Systeme für die Datenerfassung und die Verwaltung der Kontakte mit den Erhebungseinheiten ein, einschließlich der der Instrumente zur Verwaltung von Support-Tickets zur optimalen Beantwortung der von den Erhebungseinheiten gestellten Fragen. Zudem kümmert sich das ISTAT um die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit der Maßnahmen durch eine Sensibilisierungskampagne, die sich an öffentliche Körperschaften richtet und gewährleistet die Einhaltung des statistischen Geheimnisses gemäß Art. 9 des GvD 322/1989.

Das ISTAT kümmert sich auch um die Schulung der Mitglieder des Unterstützungsnetzes der Erhebung, einschließlich der Mitarbeitenden des Contact Centers. Die Unterstützungstätigkeiten werden in Zusammenarbeit mit den territorialen Büros des ISTAT sowie den Statistikämtern der Autonomen Provinzen Trient und Bozen. Insbesondere sind die Autonomen Provinzen Trient und Bozen für die Unterstützung der Antwortenden bei Fragen rund um die Fragebögen sowie für alle Aspekte im Zusammenhang mit der Durchführung der Erhebung verantwortlich. Diese beiden Provinzen wählen und ernennen die zuständigen Verantwortlichen. Das mit der Unterstützung der Erhebung betraute ISTAT-Personal wird durch einen entsprechenden Beschluss ernannt.

Das ISTAT gewährleistet außerdem die integrierte Kommunikation gegenüber den Erhebungseinheiten, entweder direkt oder über das Contact-Center, telefonisch (über die entsprechende in der Mitteilung angegebene gebührenfreie Nummer) oder per E-Mail (Eingang zur Unterstützung der Antwortenden beim Zugriff und bei der Navigation in den Datenerfassungssystemen sowie zur Unterstützung bei der Beantwortung des Fragebogens; Ausgang für Erinnerungsaktivitäten gegenüber nicht antwortenden Institutionen).

Die Erhebung der öffentlichen Körperschaften wird in Südtirol auf Landesebene vom Landesinstitut für Statistik (ASTAT) durchgeführt (Art. 10 des DPR Nr. 1017/1978 in geltender Fassung).

2.1. Ankündigungsschreiben, Sensibilisierung

Dieses Rundschreiben ist dem Informationsschreiben beigelegt, das vom Präsidenten des ISTAT und dem Direktor des ASTAT unterzeichnet wurde.

Für die Initiativen zur Sensibilisierung, welche auf die Mitarbeit der Erhebungseinheiten abzielen, kann das ISTAT auf die Statistikbüros der Ministerien zurückgreifen. So kann das ISTAT diese um Unterstützung bei jenen Erhebungseinheiten bitten, welche von diesen beaufsichtigt werden.

2.2. Pflichten der Befragten

Für einen korrekten Beginn der Zählung ist es notwendig, dass die institutionelle Einheit über LimeSurvey eine Person ernennt, welche für die Koordinierung der Erhebung verantwortlich ist. Diese Person ist innerhalb der Einheit verantwortlich für die Koordinierung und Überwachung der notwendigen Tätigkeiten in Bezug auf die Datensammlung und die Beantwortung der Web-Fragebögen über die institutionelle Einheit und die Arbeitsstätten. Bei öffentlichen Körperschaften, die dem Gesamtstaatlichen Statistiksystems (Sistan) angehören, entspricht diese Person normalerweise dem Verantwortlichen des Statistikamtes. Sollte es kein Statistikamt geben, wird die koordinierende Person der Erhebung unter den leitenden Angestellten bzw. Beamten ausgewählt.

Falls die Körperschaft bis zum Start der Erhebung am 3. Juni 2026 keine Person mit der Koordinierung der Zählung über *LimeSurvey* beauftragt hat, kann sie auf die Mitteilung des ISTAT Prot. Nr. 1206207/26, die am 17.03.2026 an die institutionelle zertifizierte E-Mail-Adresse geschickt wurde, zurückgreifen. Alternativ kann eine E-Mail an censimentopermanente.istituzioni@istat.it geschickt werden. Diese Informationen sind notwendig, damit die beauftragte Person sich völlig sicher im neuen Erhebungsverwaltungssystem bewegen kann und den Online-Fragebogen beantworten kann. Das System wird ab 3. Juni, dem Start der Zählung, einsatzbereit sein.

Falls die Daten der Person, welche mit der Koordinierung der Erhebung beauftragt ist, innerhalb 30.04.2026 mitgeteilt wurden, wurden diese bereits in den Fragebogen eingefügt. Falls die Mitteilung nach diesem Datum erfolgt bzw. erfolgt ist, müssen die entsprechenden Felder manuell ausgefüllt werden.

3. Datenerhebung

3.1. Erhebungsbereich und Erhebungseinheiten

Bei dieser Erhebung (IST-02575: „Dauerzählung der Wirtschaftseinheiten – Zählung der öffentlichen Körperschaften“) handelt es sich um eine Zählung. Sie richtet sich an alle öffentlichen Körperschaften, die sich im Inland befinden oder/und die mit ihnen verbundenen Arbeitsstätten, die sich im Inland befinden oder die im Ausland gebietsansässig sind und die zum 31. Dezember 2025 aktiv waren.

Die Erhebungseinheit dieser Zählung ist die öffentliche Körperschaft. Diese wird wie folgt definiert: eine rechtlich-wirtschaftliche Einheit, deren Hauptaufgaben in der Produktion von Gütern und Dienstleistungen, welche nicht für den Verkauf bestimmt sind, und/oder in der Umverteilung von Einkommen und Vermögen besteht. In Bezug auf letzteres stammen die entsprechenden Ressourcen überwiegend aus Pflichtabgaben der Haushalte, Unternehmen und Non-Profit Organisationen sowie aus Verlustbeiträgen von anderen öffentlichen Körperschaften.

Die so definierte Erhebungseinheit gehört zu einer der folgenden Kategorien:

- öffentliche Verwaltungen, gemäß Art. 1 Abs. 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165, einschließlich der Hafenbehörden und der unabhängigen Garantie-, Regulierungs- und Aufsichts-Verwaltungsbehörden gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchst. a des GvD vom 7. März 2007, Nr. 82
- gesamtstaatliche Anstalten für soziale Vorsorge und Sozialhilfe, welche teil in die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung der öffentlichen Verwaltung sind, gemäß der Definition des Nationalinstituts für Statistik (ISTAT) gemäß Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 2009, Nr. 196
- Einheiten, an denen ausschließlich oder überwiegend öffentliche Körperschaften beteiligt sind (ausgeschlossen sind Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Sportfachverbände), welche vom Nationalinstitut für Statistik ermittelt wurden und in einer Liste im Gesetzesanzeiger innerhalb des 30. September eines jeden Jahres veröffentlicht werden, gemäß Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 2009, Nr. 196

- Sonderbetriebe der Handelskammern, Staatsanwaltschaften sowie die Regionalräte und die Landtage der Autonomen Provinzen Trient und Bozen-Südtirol, welche angesichts ihrer Selbstständigkeit in Sachen Verwaltung, Organisation und Rechnungslegung von den jeweiligen institutionellen Einheiten separat erhoben werden

Die zu befragenden Einheiten stammen aus dem Statistischen Register der öffentlichen Körperschaften ASIA.

Die wichtigsten administrativen und statistischen Quellen, die zur Erstellung der Liste der Zählung beitragen, sind:

- ISTAT-Liste der institutionellen Einheiten, welche Teil der öffentlichen Verwaltung sind (Liste S.13)
- Informationssystem über die Tätigkeiten der öffentlichen Körperschaften - Siope (direkter Kanal zur Versorgung der Kerneinheiten, welche nach institutionellem Sektor klassifiziert werden S.13)
- Dauerzählung der Wirtschaftseinheiten - Zählung der öffentlichen Körperschaften (IST-02575) (Liste der Einheiten, welche in der vorherigen Ausgabe erhoben wurden)
- Index der digitalen Domizile der öffentlichen Verwaltungen (erstellt von der Agentur für ein digitales Italien - AgID, welche die anagrafischen und territorialen Variablen sowie die Kontaktdaten zahlreicher Körperschaften enthält)

Bezugsdatum der Zählung ist der 31. Dezember 2025, falls nicht anderweitig im Fragebogen angegeben.

Diese Erhebung gehört zu den Erhebungen von öffentlichem Interesse und ist Teil des geltenden Gesamtstaatlichen Statistikprogramms (IST-02575). Alle institutionellen Einheiten, die in der Liste der Zählung aufgenommen wurden, unterliegen der Auskunftspflicht gemäß Abs. 6 des vorliegenden Rundschreibens, und den entsprechenden Sanktionen im Fall eines Verstoßes gegen die Auskunftspflicht.

3.2. Erhebung über das Web

Die Datenerfassung im Rahmen dieser Erhebung erfolgt über das Internet, und zwar über elektronische Fragebögen und das System zur Verwaltung und Überwachung der Erhebung (SGI) des ISTAT (CAWI-Technik). So sind die Körperschaften aufgerufen, an dieser Erhebung teilzunehmen, indem sie die Fragen im Fragebogen beantworten: Eventuelle Unstimmigkeiten und/oder unvollständige Antworten werden automatisch angezeigt. Dieses Erfassungssystem garantiert die Kohärenz der Daten, da sowohl der Fluss und die Kohärenz der gesammelten Informationen über entsprechende Kontrollen verifiziert werden. Zudem gibt es der befragten Körperschaft die Möglichkeit, die gegebenen Antworten zu überprüfen (sowohl während jeder Phase der Beantwortung als auch am Ende des Fragebogens) und diese gegebenenfalls vor dem endgültigen Abschicken des Fragebogens abzuändern. Es ist allen Subjekten, welche in die Erhebung involviert sind, verboten, andere Fragebögen, Formulare oder Ausdrücke als jene des ISTAT zu verwenden.

Die Erhebung findet vom 3. Juni bis zum 30. Oktober statt. Sie sieht die Beantwortung von zwei Arten von Fragebögen vor:

- den Fragebogen über die institutionelle Einheit: Über diesen Fragebogen werden Informationen über die gesamte Körperschaft erfasst.
- den Fragebogen über die Arbeitsstätten: Über diesen Fragebogen werden Informationen über jede einzelne Arbeitsstätte erfasst, einschließlich über den einzigen Sitz (Zentrale).

Jede Körperschaft, welche an dieser Erhebung teilnimmt, muss einen **Fragebogen über die institutionelle Einheit** und **so viele Fragebögen über Arbeitsstätten** beantworten, **wie es zugehörige Arbeitsstätten gibt**.

- Falls die institutionelle Einheit ihre Tätigkeit an einem einzigen Sitz ausübt, muss sie zwei Fragebögen beantworten: einen Fragebogen über die institutionelle Einheit und einen Fragebogen über die Arbeitsstätte, also den einzigen Sitz.
- Falls die institutionelle Einheit mehrere Sitze hat und über einen Hauptsitz sowie einen oder mehrere Nebensitze verfügt muss sie Folgendes ausfüllen: einen Fragebogen über die institutionelle Einheit und den Fragebogen über die Arbeitsstätten für den Hauptsitz und jede einzelnen Nebensitz.

Das Verwaltungssystem listet die Arbeitsstätten auf, welche aus der Ausgangsliste der vorherigen Ausgabe stammen. Diese Liste muss von der für die Erhebung verantwortlichen Person auf Grundlage der Tätigkeiten jeder einzelnen Arbeitsstätte aktualisiert werden. Es muss ein Fragebogen für jede Arbeitsstätte, welche zum 31. Dezember 2025 aktiv war, beantwortet und abgeschickt werden.

Die erwähnten Fragebögen müssen ausschließlich über das Internet beantwortet werden. Dies erfolgt über die Funktion **Tagebuch (Diario)** im Erhebungsverwaltungssystem. Eine Erfassung der Informationen und Daten in Papierform ist nicht vorgesehen.

Die Führungskraft bzw. der/die Beamte, welche mit der Koordinierung der Erhebung beauftragt ist, ist während der gesamten Zählung der direkte Ansprechpartner des ISTAT. Diese Person muss die korrekte und vollständige Beantwortung aller vom ISTAT bereitgestellten Fragebögen gewährleisten.

Die mit der Koordinierung der Erhebung beauftragte Person muss das „Formblatt für die institutionellen Einheiten“ sowie das „Formblatt für die Arbeitsstätten“ in Bezug auf den einzigen Satz oder den Hauptsitz der Körperschaft beantworten.

Im Fall von institutionellen Einheiten mit mehreren Sitzen hat die Person, welche mit der Koordinierung der Erhebung beauftragt ist, zwei Möglichkeiten: Sie kann die Beantwortung der „Formblätter für die Arbeitsstätten“ an die für diese zuständigen Personen delegieren oder sie kann diese selbst ausfüllen.

Sollte sich die Person für ersteres entscheiden, muss sie:

- die Aktivitäten der Ansprechpartner der einzelnen Arbeitsstätten koordinieren
- den Status der Beantwortung des „Formblattes für die Arbeitsstätten“ durch die jeweiligen Ansprechpartner überwachen
- im Fall von Nichtbeantwortung die Ansprechpersonen der verschiedenen Arbeitsstätten zur Beantwortung des Fragebogens auffordern
- im Fall von anhaltender Untätigkeit der Ansprechperson den Fragebogen selbst beantworten

Falls die Ansprechperson einer Arbeitsstätte den Fragebogen nicht oder nur teilweise ausgefüllt hat, muss die Person, welche mit der Koordinierung der Erhebung beauftragt ist, den Fragebogen rechtzeitig vor Ablauf des Erhebungszeitraums beantworten. Dazu kann sie auf den Fragebogen über die Funktion **Tagebuch (Diario)** zugreifen. Um eventuelle Probleme oder Schwierigkeiten beim Zugriff auf den Fragebogen zu vermeiden, ist es empfehlenswert, die erteilte Beauftragung zurückzuziehen und dann den Fragebogen zu beantworten.

Falls die koordinierende Person beabsichtigt, die Beantwortung der Fragebögen über die Arbeitsstätten zu delegieren: Die Erfassung von Informationen über die Ansprechperson der jeweiligen Arbeitsstätte ist notwendig, da die koordinierende Person die Informationen im Erhebungsverwaltungssystem (SGI) registrieren muss. Nach der Registrierung in SGI erhält die beauftragte Person automatisch eine E-Mail von der Adresse (no-reply@istat.it) mit den Zugangsdaten (Benutzername und Passwort); diese sind notwendig, um die Online-Fragebögen über die Arbeitsstätten beantworten zu können (siehe Anweisungen für die Eingabe von externen Benutzern über den Menüpunkt *Rete* in SGI oder für einen Massen-Upload vieler Ansprechpersonen über den Menüpunkt *Utilità*).

Die Ansprechperson der Arbeitsstätte muss das „Formblatt für die Arbeitsstätten“ beantworten. Die dort gefragten Informationen beziehen sich ausschließlich auf die betreffende Arbeitsstätte.

Damit die für die Koordinierung der Erhebung verantwortliche Person bestmöglich hinsichtlich der organisatorischen Methoden für die Durchführung der Zählung entscheiden kann, ist zu beachten, dass die wichtigsten Themen des „Formblattes für die Arbeitsstätten“ folgende sind: Personal, Mülltrennung und durchgeführte Aufgaben.

Das ISTAT verpflichtet sich, alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit, die Vertraulichkeit sowie die Integrität der Daten der Personen, die mit der Koordinierung der Erhebung in den Verwaltungen betraut sind, sowie der Ansprechpersonen in den Arbeitsstätten gemäß den einschlägigen Vorschriften zu schützen.

4. Unterstützung für die Erhebung

Die Führungskraft oder der bzw. die Beamte, welche mit der Koordinierung der Erhebung beauftragt ist, muss den guten Ausgang der Erhebung sicherstellen. Gegebenenfalls kann er bzw. sie **ab 3. Juni 2026** um **Unterstützung über folgende Kanäle** bitten:

- die gebührenfreie Nummer 1510 (Montag–Freitag, 9:00–19:00 Uhr)
- die E-Mail-Adresse censimentopermanente.istituzioni@istat.it: Geben Sie im Betreff der E-Mail den Kodex der Erhebung (IST-02575) und den Fragebogenschlüssel an
- das Kontaktformular auf der Seite <https://contact.istat.it>
- kontaktieren Sie das Landesinstitut für Statistik (ASTAT): Tel. 0471 41 84 22
E-mail: Astat.Bilanz@provinz.bz.it

Informationen, Unterlagen und Leitfäden, welche für die Beantwortung der Fragebögen und die Verwendung des Erhebungsverwaltungssystems (SGI) nützlich sind, stehen über folgende Link zur Verfügung <https://www.istat.it/statistiche-per-temi/censimenti/istituzioni-pubbliche/documentazione/>, <https://astat.provinz.bz.it/de/dauerzaehlung-der-offentlichen-korperschaften>

5. Veröffentlichung der Zählungsergebnisse

Wie vom Allgemeinen Zählungsplan (*Piano Generale di Censimento, PGC*) vorgesehen, werden die Ergebnisse der Zählung vom ISTAT veröffentlicht. Es werden auch jene Antworten verbreitet, wo die Antworthäufigkeit unter drei liegt, gemäß den Bestimmungen von Art. 1 Abs. 232 Buchst. c) des Gesetzes Nr. 205/2017.

Die Veröffentlichung der Daten durch das ISTAT erfolgt vor allem über die Verwendung von IT-Instrumenten (*Data Warehouse*). Die Inhalte, Termine und Abläufe der Veröffentlichung der Daten sind im Veröffentlichungsplan des ISTAT aufgeführt.

Die Veröffentlichung der Daten bezüglich der Streit- und Ordnungskräfte sowie aller Tätigkeiten zur Erhebung des Militärpersonals wird mit den zuständigen Ministerien unter Einhaltung des Militärgeheimnisses abgestimmt.

6. Auskunftspflicht und Sanktionen

Laut Art. 1 Abs. 232 des Gesetzes Nr. 205 vom 27. Dezember 2017 werden im Allgemeinen Zählungsplan die Subjekte, die der Auskunftspflicht unterliegen, sowie die die Pflichten der Befragten definiert.

Die Auskunftspflicht für diese Zählung und die für den Fall eines Verstoßes gegen die Auskunftspflicht vorgesehenen Verwaltungssanktionen sind in Art. 7 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 322/1989 angegeben, gemäß dem Dekret des Präsidenten der Republik zur Genehmigung des geltenden Gesamtstaatlichen Statistikprogramms und der beigefügten Liste der Erhebungen, bei denen die Nichtbeantwortung sanktioniert wird.

Alle in der Zählungsliste aufgeführten Erhebungseinheiten sind verpflichtet, die von ihnen verlangten Daten zu liefern, indem sie alle Erhebungsfragebögen beantworten.

Nach Verstreichen der Frist für die Übermittlung der Daten am 30. Oktober 2026 – wie im Informationsschreiben angegeben – wird das ISTAT das Prozedere zur Überprüfung und Vorhaltung der Verstöße gemäß Art. 7 des GvD Nr. 322/1989 zum Zweck der Verhängung einer Verwaltungsstrafe einleiten, gemäß den oben erwähnten Rechtsvorschriften im Bereich der Statistik (Art. 7 und Art. 11 des GvD Nr. 322/1989 und DPR vom 6. November 2025). Als Verstoß gegen die Auskunftspflicht gilt die Nichtübermittlung eines jeden Fragebogens der Körperschaft, unter Berücksichtigung der Angaben im Technischen Rundschreiben über die Arten der Beantwortung.

Die Liste der Erhebungen, für die eine Verwaltungssanktion bei Verstoß gegen die Auskunftspflicht vorgesehen ist, kann auf folgender Internetseite des ISTAT eingesehen werden: <https://www.istat.it/it/organizzazione-e-attività/organizzazione/normativa>.

Im Fall von eventuellen Änderungen des Gesamtstaatlichen Statistikprogramms während des Erhebungszeitraums und welche die Einführung von Kriterien in Bezug auf die Sanktionsfähigkeit vorsehen, welche im Zusammenhang mit der Anzahl von Mitarbeitenden und/oder der Wohnbevölkerung in einer Gemeinde stehen, wird auf die antwortende Einheit die für sie günstigere Regelung angewendet.

In diesem Fall stammen die Informationen über die Mitarbeitenden der antwortenden Einheit bzw. über die Wohnbevölkerung der Gemeinde, welche für die Sanktionsfähigkeit zu berücksichtigen sind, aus den Registern des ISTAT, welche zum Protokollierungsdatum des Informationsschreiben gültig waren.

Wir bedanken uns im Voraus für die geschätzte Mit-arbeit aller teilnehmenden Körperschaften und verleiben mit freundlichen Grüßen

Der Direktor des ASTAT
Timon Gärtner

Il Direttore Centrale
Claudio Ceccarelli